

Zukünftige Zustellungen

EDV-Gerichtstag 2015

Dr. Wolfram Viefhues

wviefhues@aol.com

Übersicht

- Wie erfolgen in Zukunft Zustellungen an Anwältinnen und Anwälte?
- Wie erfolgen in Zukunft Zustellungen an „Normalbürgerinnen“ und „Normalbürger“?

Zustellungen an Anwälte (1)

- Zugestellt wird ein elektronisches Dokument (über das beA)
- Ursprüngliche Vorstellung des Gesetzgebers:
 - Zwangszustellung auch an Anwälte
 - kein willensgesteuertes EB mehr
 - Grund: Automatisierte Erfassung der Zustellungsergebnisse bei den Gerichten möglich

Zustellungen an Anwälte (2)

- Entschiedener Widerstand der Anwaltschaft:
 - „nehmt uns nicht unser EB“
 - „Wir gehen auf die Barrikaden“
- Argument der Anwaltschaft:
 - EB als verfassungsrechtlich geschütztes Gut
 - Furcht vor Fristversäumung bei Abwesenheit
- Argument der Justiz:
 - EB wurde geschaffen zur Vereinfachung für den Absender
 - Kein Privileg des Empfängers, damit über den Zustellungszeitpunkt selbst entscheiden zu können.
 - Ziel: Automatisierte Erfassung der Zustellungsergebnisse

Zustellungen an Anwälte (3)

- Suche nach dem Kompromiss:
 - Anwaltschaft will willensgesteuertes EB
 - Justiz will automatisierte Erfassung der Zustellungsergebnisse
- Lösung:
 - Das zukünftige EB besteht aus einem **Datensatz**, der die üblichen Informationen eines EB enthält
 - Dieser Datensatz wird vom Anwalt **willensgesteuert** zurückgeschickt
 - und dabei vom Programm um das Zustellungsdatum und den Namen des Anwalts ergänzt
 - Der Datensatz kann bei der Justiz automatisch ausgewertet werden

§ 174 ZPO Zustellung gegen Empfangsbekanntnis

(Inkrafttreten Abs. 3 am 1.1.2018)

- (1) Ein Schriftstück kann an einen Anwalt, einen Notar, einen Gerichtsvollzieher, einen Steuerberater oder an eine sonstige Person, bei der auf Grund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann, eine **Behörde**, eine Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden.
- (2) An die in Absatz 1 Genannten kann das Schriftstück auch durch Telekopie zugestellt werden. Die Übermittlung soll mit dem Hinweis "Zustellung gegen Empfangsbekanntnis" eingeleitet werden und die absendende Stelle, den Namen und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie den Namen des Justizbediensteten erkennen lassen, der das Dokument zur Übermittlung aufgegeben hat.
- (3) An die in Absatz 1 Genannten kann auch ein **elektronisches Dokument** zugestellt werden. Gleiches gilt für andere Verfahrensbeteiligte, wenn sie der Übermittlung elektronischer Dokumente ausdrücklich zugestimmt haben. **Das Dokument ist auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a Absatz 4 zu übermitteln und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen. Die in Absatz 1 Genannten haben einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente zu eröffnen.**
- (4) Zum Nachweis der Zustellung nach den Absätzen 1 und 2 genügt das mit Datum und Unterschrift des Adressaten versehene Empfangsbekanntnis, das an das Gericht zurückzusenden ist. Das Empfangsbekanntnis kann schriftlich, durch Telekopie oder als elektronisches Dokument (§ 130a) zurückgesandt werden. **Die Zustellung nach Absatz 3 wird durch ein elektronisches Empfangsbekanntnismachgewiesen. Das elektronische Empfangsbekanntnis ist in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln. Hierfür ist ein vom Gericht mit der Zustellung zur Verfügung gestellter strukturierter Datensatz zu nutzen.**

Fazit (1)

- Keine gesetzliche Vorgabe über den Transportweg
 - Also auch DE-mail nicht ausgeschlossen
 - Pflicht zur Verschlüsselung durch DE-mail gewahrt?

Fazit (2)

- Aber: Datensatz (xJustiz) muss empfangen, gelesen, ausgefüllt und zurückgeschickt werden
- Dazu muss entsprechende Funktionalität vorhanden sein
 - beA leistet dies
 - De-mail (noch) nicht

Wie erfolgen in Zukunft Zustellungen an „Normalbürgerinnen“ und „Normalbürger“?

- Zustellung eines Papierdokumentes
- nachgewiesen durch (gelbe) Postzustellungsurkunde (PZU)
- Zustellung eines elektronischen Dokumentes an Normalbürger?
- Weiterhin Zustellung von Papierdokumenten erforderlich!

Was ist die Zustellungsurkunde?

- Beweisdokument für die erfolgte Zustellung
- Träger der Information über die Zustellung
- Ablauf aus arbeitsorganisatorischer Sicht
 - Tätigkeiten der Zustellungsperson werden auf ZU schriftlich festgehalten
 - Zustellungsurkunde wird zum Gericht zurückgeschickt
 - Zustellungsurkunde wird manuell ausgewertet

Schwachstellen

- Ablauf aus arbeitsorganisatorischer Sicht
 - Tätigkeiten der Zustellungsperson werden auf ZU schriftlich festgehalten
 - **Zustellungsurkunde wird zum Gericht zurückgeschickt**
 - Verzögerung
 - Hoher Aufwand
 - **Zustellungsurkunde wird manuell ausgewertet**
 - Hoher Aufwand
 - Fehleranfälligkeit

Lösungsansatz

- Ablauf aus arbeitsorganisatorischer Sicht
 - Tätigkeiten der Zustellungsperson werden **elektronisch** festgehalten (xJustiz-Datensatz)
 - **Elektronischer Zustellungsnachweis wird zum Gericht zurückgeschickt**
 - Keine Verzögerung
 - Kein Aufwand
 - **Elektronischer Zustellungsnachweis wird automatisch ausgewertet**
 - Kein Aufwand
 - Nicht fehleranfällig
 - **Sofortige Übersicht bei mehreren Zustellungsvorgängen**